

Protokoll

Sitzung der Ratsversammlung

Sitzungstermin: Montag, 26.09.2022
Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 17:27 Uhr
Ort, Raum: Ständesaal, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Anträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.06.2022
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Stunde
- 6 Aktuelle Anträge
- 7 Anfragen an den Bürgermeister
- 8 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 9 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 10 Bericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung
VO/2022/137
- 11 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
 - 11.1 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
VO/2022/110
 - 11.2 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
VO/2022/127

- 11.3 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
VO/2022/127-1
- 12 Wahl des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsbezirk IV
VO/2022/131
- 13 Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung beim Produktsachkonto
111120.7851028 - Schule Nord Erneuerung Hallenboden
VO/2022/125
- 14 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Ergebnis- und
Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2022
VO/2022/109
- 15 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 B der Stadt Schleswig - "Südteil - Gebiet
zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A. P. Möller-Skolen und
Schleiufer", hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/086
- 16 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 B für das Gebiet zwischen der
Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais
Hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/096
- 17 Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 101 - Gebiet südlich und
östlich des Lollfußes, nördlich der Schleistraße und westlich der Gutenbergstraße -
VO/2022/101

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Beschluss über die Genehmigung des Städtebaulichen Vertrags zum B-Plan Nr. 102
VO/2022/119
- 19 Beschluss über die Genehmigung des Städtebaulichen Vertrags zum B-Plan Nr. 105
VO/2022/120

Öffentlicher Teil

- 20 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 21 Bebauungsplan Nr. 102 "Auf der Freiheit - Zentralbereich" für das Gebiet zwischen
der Kreisbahntrasse und der Schlei sowie zwischen den Gebieten 'Auf der Freiheit'
Ostteil und Westteil
hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/099
- 22 Bebauungsplan Nr. 105 "Auf der Freiheit - Ostteil" für das Gebiet nordwestlich der
Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße
hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/097

Anwesend

Vorsitz

Susanne Roß

CDU

Mitglieder

Dorothee Tams	GRÜNE	entschuldigt
Uwe Schröder	Die Linke	entschuldigt

Gäste

Bernd Barz	Stellv. Vorsitz Finanzausschuss
------------	------------------------------------

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Bürgervorsteherin Roß eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

2 Anträge zur Tagesordnung

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit zu den TOPs 18 und 19 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.06.2022

Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

4 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen vorgetragen.

5 Aktuelle Stunde

Es liegen keine Anträge vor.

6 Aktuelle Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

7 Anfragen an den Bürgermeister

Es liegen keine Anfragen vor.

8 Berichte der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Berichte vor.

9 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters

Bürgervorsteherin Roß ergreift das Wort und berichtet über die Ehrung von Herrn Erich Koch aus Schleswig mit dem Verdienstkreuz am Bande. Sie würdigt seine herausragende Leistung bei der Erforschung der Geschichte des Nationalsozialismus und der jüdischen Minderheit in Schleswig-Holstein.

Bürgermeister Dose berichtet über

- die Geschäftsführerauswahl der Stadtwerke SH. Herr Bernd Reichelt wird ab 01.05.2023 seinen Dienst antreten als Nachfolger von Wolfgang Schoofs.
- Des Weiteren erläutert er die der Einzäunung der Stege am Netzetrockenplatz zugrunde liegende Rechtsprechung bzw. die verschärften Sicherheitsanforderungen. Die Stadt Schleswig ist dafür verantwortlich, dass an den Stegen niemand ins Wasser springen kann. Schadenersatzklagen nach Unfällen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommunen aus.
- Zur online-Terminvergabe beim Einwohnermeldeamt wurde festgestellt, dass leider immer mehr Termine nicht wahrgenommen und auch nicht vorher abgesagt werden. Daher wird es ab 11. Oktober 2022 wieder Dienstag vormittags möglich sein, ohne Termin zum Einwohnermeldeamt zu kommen.

10 Bericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung VO/2022/137

Die Mitglieder der Ratsversammlung nehmen von dem Bericht Kenntnis.

11 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen

Bürgervorsteherin Roß schlägt vor, dass über die nachfolgenden Anträge zu Ausschussumbesetzungen en bloc abgestimmt wird. Es werden keine Einwände erhoben.

11.1 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen

Beschluss

Es werden folgende Umbesetzungen beschlossen:

ausscheidende Person	vorgeschlagene Person
Finanzausschuss	
Bürgerliches Mitglied Horst Zingler (ordentliches Mitglied)	Frau Doreen Sager (ordentliches Mitglied)
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss	
---	Frau Doreen Sager (stellv. Mitglied)

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

11.2 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
VO/2022/127**Beschluss**

Es wird folgende Umbesetzung vorgeschlagen:

ausscheidende Person	vorgeschlagene Person
Kultur-, Sport und Tourismusausschuss	
Bürgerliches Mitglied Heino Evers (ordentliches Mitglied)	Herrn Uwe Holst (ordentliches Mitglied)

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

11.3 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
VO/2022/127-1**Beschluss**

Es wird folgende Umbesetzung vorgeschlagen:

ausscheidende Person	vorgeschlagene Person
Bau- und Umweltausschuss	

---	Frau Angela Callsen-Jensen (stellvertretendes Mitglied)
-----	--

ausscheidende Person	vorgeschlagene Person
Finanzausschuss	
---	Frau Angela Callsen-Jensen (stellvertretendes Mitglied)

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

12 Wahl des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsbezirk IV VO/2022/131

Beschluss

Es wird beschlossen, dass Herr Dr. Hans-Henning Ernst Buske, Gartenstraße 14, 24837 Schleswig, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsbezirk IV gewählt wird.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

13 Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung beim Produktsachkonto 111120.7851028 - Schule Nord Erneuerung Hallenboden VO/2022/125

Beschluss

Es wird beschlossen, beim Produktsachkonto 111120.7851028 – Schule Nord - einen Betrag in Höhe von 53.325,19 € außerplanmäßig bereitzustellen. Die vorläufige Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 111120.7851007 - Bruno-Lorenzen-Schule Instandsetzung Gebäude.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

14 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Ergebnis- und Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2022 VO/2022/109

Herr Barz, stellvertretender Vorsitzender des Finanzausschusses, hält den Sachvortrag und verweist auf die der Tagesordnung beigelegte Änderungsliste.

Beschluss

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in der Fassung der Drucksache VO/2022/109 nebst kurzfristiger Anpassungen beschlossen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 80 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 26. September 2022 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	6.509.000 EUR		67.586.700 EUR	74.095.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen		170.500 EUR	72.327.400 EUR	72.156.900 EUR
Jahresüberschuss	1.938.800 EUR		0 EUR	1.938.800 EUR
Jahresfehlbetrag		4.740.700 EUR	4.740.700 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan der				

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.240.600 EUR	62.859.500 EUR	70.100.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	135.800 EUR	66.961.600 EUR	67.097.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.134.500 EUR	21.167.300 EUR	19.032.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.364.800 EUR	23.400.300 EUR	22.035.500 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 14.838.100 EUR auf 11.970.200 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 15.390.000 EUR auf 7.830.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Schleswig,

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Stephan Dose
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**15 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 B der Stadt Schleswig - "Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A. P. Möller-Skolen und Schleiufer", hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/086**

Beschluss

Es wird beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 B der Stadt Schleswig "Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor-Weg, A. P. Møller-Skolen und Schleiufer", als Satzung zu beschließen.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden in der anhängenden Abwägungstabelle aufgeführt. Über die abgegebenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden (vgl. anhängende Abwägungstabelle):

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der benannte Abschnitt „Küstenschutz“ unter Ziffer "3.7 Hinweise" wird in der Begründung entfernt.

Kreis Schleswig-Flensburg

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der technischen Vorgaben geprüft und umgesetzt.

Stadt Schleswig -Fachdienst Tiefbau

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger abgesichert.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.83 B der Stadt Schleswig "Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer Noor-Weg, A. P. Møller-Skolen und Schleiufer", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse "www.schleswig.de" eingestellt ist.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

16 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 B für das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais

Hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/096

Beschluss

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 09.05.2022 bis zum 08.06.2022 durchgeführt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden in der anhängenden Abwägungstabelle aufgeführt. Über die abgegebenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden (vgl. anhängende Abwägungstabelle):

Archäologisches Landesamt, Schleswig

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg, Schleswig

Abfallbehälter zur Entleerung am Rand der Erschließungsanlage sind so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften VGB 126 „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen an den Aufstellplatz heranfahren kann. Ist dies nicht möglich, so sind die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen (§ 24 Abs. 77 AWS).

Kenntnisnahme.

Die Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom, Lübeck

Kenntnisnahme.

Stadt Schleswig, Tiefbau

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 B für das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, Christian-Albrecht-Straße und Prinzenpalais, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der

Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.schleswig.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

17 Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 101 - Gebiet südlich und östlich des Lollfußes, nördlich der Schleistraße und westlich der Gutenbergstraße - VO/2022/101

Beschluss

Die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB i. V. m 4a (3) BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i.V.m. 4a (3) BauGB wurde im Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 06.04.2022 durchgeführt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden in den anhängenden Abwägungstabellen aufgeführt. Über die abgegebenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden (vgl. anhängende Abwägungstabellen):

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege handelt es sich bei der „Mehrheit baulicher Anlagen: Wohn- und Geschäftshäuser Lollfuß 77-81a“ aufgrund erfolgter Abrisse nicht mehr um ein Kulturdenkmal.

Die Kulturdenkmale werden, sofern sie sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, als solche festgesetzt. Der Denkmalbestand der Kirche St. Ansgar sowie des ehem. Tychenhofes auf dem Grundstück Lollfuß 63 wurden nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege in der Planzeichnung angepasst. Weiterhin werden die Kulturdenkmale in der Begründung aufgeführt.

Kenntnisnahme.

Von der ursprünglichen Idee wurde abgewichen und die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst. Das südlich der Kirche liegende Eckgrundstück wird, wie der Bereich der Kirche selbst, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Die Errichtung hochbaulicher Anlagen ist hier nicht vorgesehen. Weiterhin ist in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege für das angrenzende Mischgebiet MI 1 die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei und die Firsthöhe auf 9,0 m reduziert worden. Diese Festsetzung ermöglicht den Bau eines zweigeschossigen Gebäudes zuzüglich Staffel- bzw. Oberstes Geschoss. Diese Abweichung von der Stellungnahme wurde aus städtebaulichen Gründen im Einvernehmen mit der Oberen Denkmalschutzbehörde in den Bebauungsplan übernommen.

Kenntnisnahme.

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Die Genehmigungspflichten nach § 12 DSchG SH können nicht über die textlichen Festsetzungen des B-Plans geregelt werden. Sie werden jedoch in die Begründung aufgenommen. Das Kulturdenkmal „Kath. Kirche St. Ansgar mit Ausstattung“ wird in der Planzeichnung als Kulturdenkmal festgesetzt.

Kreis Schleswig-Flensburg

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme.

Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst. Das südlich der Kirche liegende Eckgrundstück wird, wie der Bereich der Kirche selbst, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen.

Von der ursprünglichen Idee wurde abgewichen. Der südlich der Kirche liegende Bereich wurde als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die Errichtung hochbaulicher Anlagen ist hier nicht vorgesehen. Weiterhin ist in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege für das angrenzende Mischgebiet MI 1 die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei und die Firsthöhe auf 9,0 m reduziert worden. Diese Festsetzung ermöglicht den Bau eines zweigeschossigen Gebäudes zuzüglich Staffel- bzw. Oberstes Geschoss. Diese Abweichung von der Stellungnahme wurde aus städtebaulichen Gründen im Einvernehmen mit der Oberen Denkmalschutzbehörde in den Bebauungsplan übernommen. Entgegen der geforderten maximalen zwei Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss wurde die Firsthöhe so gewählt, dass der Bau eines Staffel- bzw. nach Landesbauordnung eines Obersten Geschosses möglich ist. Diese Abweichung von der Stellungnahme wurde aus städtebaulichen Gründen im Einvernehmen mit der Oberen Denkmalschutzbehörde in den Bebauungsplan übernommen. Weiterhin wurden im B-Plan entsprechende gestalterische Festsetzungen getroffen.

Kenntnisnahme. Es handelt sich beim Bestand um ein faktisches Mischgebiet und auch der Flächennutzungsplan weist überwiegend gemischte Bauflächen aus.

Im südlichen und westlichen Bereich (MI 1 bis MI 3) dürfen die straßenseitigen Baulinien und Baugrenzen durch Vorbauten gemäß § 6 (6) Nr. 2 Landesbauordnung (z. B. Balkone) sowie durch ebenerdige Terrassen überschritten werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Handelsverband Nord e.V.

Kenntnisnahme.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Die Ausführungen wurden in die Begründung sowie als nachrichtliche Übernahme in den B-Plan aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Kenntnisnahme.

LKN.SH

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

Es handelt sich um einen Fehler in der Begründung. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des LEP Entwurf 2018 zu den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich wurden in die Begründung übernommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Überplanung des Innenbereichs nach § 34 BauGB. Daher kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Dennoch sind Festsetzungen zum Hochwasserschutz zu treffen (vgl. Kap. 3.9 Hochwasserschutz).

Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird an die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schleswig zur Berücksichtigung weitergegeben.

Kenntnisnahme.

Bürger*in 1

Der ursprüngliche Planentwurf wurde fortgeschrieben. Der Bereich südlich des Lollfuß wurde mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Damit wird eine Bebauung im rückwärtigen Bereich, so auch auf dem Flurstück 180, in angemessenem Umfang (1 Vollgeschoss, Firsthöhe 4,5m, GRZ 0,6) ermöglicht.

Im Rahmen des Bebauungsplans kann höher gebaut werden, als dies im Falle von § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) der Fall wäre.

Durch den Bebauungsplan wird die Bebauung der rückwärtigen Grundstücke ermöglicht und auch die bereits vorhandene Zweckbestimmung bleibt unverändert. Was bereits auf Grundlage von § 34 BauGB möglich ist, wird über Festsetzungen im Bebauungsplan teilweise fortgeschrieben. Jedes vorhandene und genehmigte Gebäude genießt Bestandsschutz. Es ist nicht das Ziel des Bebauungsplans, vorhandene Gebäude aus der Nutzung zu nehmen oder Änderungen an bestehenden Gebäuden unmöglich zu machen. Bereits während der Planaufstellung wurden erforderliche Sanierungs- und Umbauarbeiten bauordnungsrechtlich genehmigt, die zwar den zukünftigen Bebauungsplanfestsetzungen widersprechen, jedoch im Sinne der Bestandserhaltung städtebaulich vertretbar sind.

Siehe Ausführungen zur Stellungnahme vom 17.09.2020.

Die wesentlichen Auswirkungen sind im neuen Entwurf hinreichend berücksichtigt.

Siehe Ausführungen zur Stellungnahme vom 17.09.2020.

Der ursprüngliche Planentwurf wurde fortgeschrieben. Im Sinne der Verbesserung der städtebaulichen Struktur an der Schleistraße sind ebenfalls alle rückwärtigen Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Im neuen Planentwurf wurde die GRZ auf 0,6 festgesetzt.

Da aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan an der Schleistraße höher gebaut werden kann, als dies nach § 34 BauGB der Fall wäre, werden die Wohnbedürfnisse ausreichend berücksichtigt.

Siehe Ausführungen zur Stellungnahme vom 17.09.2020.

Bürger*in 2

Der ursprüngliche Planentwurf wurde fortgeschrieben. Die Baugrenzen wurden entspre-

chend verschoben.

Kenntnisnahme.

Die GRZ liegt gemäß des geänderten Planentwurfs im gesamten Plangebiet bei 0,6. Diese darf durch Stellplätze und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist auf den Dächern möglich. Fassadenphotovoltaikanlagen sind nicht vorgesehen.

Die Festsetzungen Nr. 4.1 bis 4.4 sind als Auflagen der übergeordneten Behörde (Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz) in den B-Plan übernommen worden. Anderweitige Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Gemäß Punkt 5.4 der textlichen Festsetzungen sind in Hinblick auf den hygienischen Luftwechsel schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Bürger*in 3

Die getroffenen Festsetzungen (2 bis 3 Vollgeschosse, Firsthöhe max. 12 m im MI 2) orientieren sich am oberen Rahmen der Bestandsgebäude. Für das östliche Teilgebiet MI 1 ist die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei und die Firsthöhe auf 9,0 m festgesetzt.

Es gibt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer bisherigen Aussicht (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. September 1991 – 1 L 22/91). Die getroffenen Festsetzungen (2 bis 3 Vollgeschosse, Firsthöhe max. 12m) orientieren sich am oberen Rahmen der Bestandsgebäude.

Für das angrenzende Mischgebiet MI 1 ist die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei und die Firsthöhe auf 9,0 m festgesetzt.

Das Gelände an der Schleistraße liegt bereits knapp 2 bis rund 2,5m ü. NHN, sodass sich Aufschüttungen bis max. 3m ü. NHN nur geringfügig auswirken.

Siehe oben (Urteil Oberverwaltungs-gericht).

Es gab diesbezüglich keine Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg sowie von Fachdiensten der Stadtverwaltung.

Bürger*in 4

Kenntnisnahme.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Anordnung der Gebäudekörper vom Gutachten abweichende Immissionen entstehen können.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bereits im Bestand die aktuellen Grenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung überschritten werden (vgl. Abbildung 1 im Text Teil B), sodass im Falle eines Neubaus schallschützende Maßnahmen ergriffen werden müssten. Eine wesentliche Verschlechterung der Lärm-immissionen ist jedoch unwahrscheinlich.

Da es nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist, alle möglichen Bebauungskombinationen in Hinblick auf mögliche Schallausbreitungen gutachterlich untersuchen zu lassen, kann auf die Stellungnahme nicht weiter eingegangen werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) i. V. m. 4a (3) BauGB und erneute TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. 4a (3) BauGB

Kreis Schleswig Flensburg

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits in der Begründung aufgeführt.

Aus Klimaschutzgründen sollen PV-Anlagen im Plangebiet grundsätzlich zulässig sein. Vor dem Hintergrund der genannten denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht können im Einzelfall PV Anlagen nicht zugelassen werden.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Die o. s. Flächen werden nach § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Kenntnisnahme.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH

Kenntnisnahme.

Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst. Die Festsetzung wurde auf Grundlage von § 9 Abs.5 Nr. 1 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Die Begründung wird auf Grundlage des aktuellen LEP angepasst.

Die Verweise in Kapitel 1.4 und 3.2 werden entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Archäologisches Landesamt

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Sprecherrat der Kulturkonferenz der Stadt Schleswig

Kenntnisnahme.

Die genannte Fläche befindet sich an der Kreuzung von zwei Hauptverkehrsstraßen. Die Aufenthaltsqualität ist aufgrund der direkten Nähe zum fließenden Verkehr und der zu erwartenden Lärmemissionen (vgl. Lärmgutachten) als gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund ist die Etablierung einer Ruhezone an dieser Stelle nicht zu empfehlen. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe das Schloss Gottorf mit großzügigen Außenanlagen sowie die genannte Schleipromenade mit verschiedenen Sitzgelegenheiten.

Zwar wird das Grundstück entsprechend der vorhandenen maßgeblichen Grundstücksnutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Stellplätze) festgesetzt. Diese Festsetzung schließt gestalterische Maßnahmen jedoch nicht aus. Zusätzlich befindet sich das Grundstück im Eigentum der Stadt Schleswig und wird bereits unterhalten und gepflegt.

Siehe vorstehende Anmerkungen. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht Ebene kein Handlungsbedarf.

Privatperson

Die Hinweise sind begründet und aus rein städtebaulicher Sicht nachvollziehbar. Da im Rahmen der Abwägung jedoch die privaten Belang mit den öffentlichen Belangen (hier insb. Denkmalschutz) nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen, kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden: Zu verweisen ist in diesem Rahmen auf die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 22.12.2020 und des Landesamtes Für Denkmalpflege vom 17.12.2020, in denen bereits auf den Umgebungsschutz der St. Ansgar Kirche hingewiesen wird und Bedenken gegen die im 1. Entwurf festgesetzten Gebäudehöhen erhoben wurden. Zur Vereinheitlichung des Straßenbildes wurde eine Kompromisslösung gefunden, die in den zweiten Entwurf bereits eingeflossen ist.

Die nun vorgebrachten Anmerkungen zum Bebauungsplan wurden den zuständigen Fachbehörden erneut vorgelegt. Dazu ging am 28.06.2022 folgende Rückmeldung ein:

„Nach Rücksprache [...] und Ortsbesichtigung können wir keine Verbesserung der Situation durch den Vorschlag von [Name aus Datenschutzgründen entfernt] feststellen, im Gegenteil. Durch die baulich mögliche (und dargestellte) Silhouette des Gebäudes ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Denkmalumgebung zu erwarten, es bleibt bei unserer Stellungnahme!“

Die bauliche Ausnutzung kann aus den vorstehenden Gründen nicht über die im Bebauungsplan festgelegten Maße erhöht werden. Da dennoch eine bauliche Entwicklung des Grundstücks möglich ist, ist die höhere Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes gerechtfertigt und verträglich.

Es wird insbesondere in Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes keine Ausnahme von der festgesetzten Gebäudehöhe in den Bebauungsplan übernommen. Die Höhenfestsetzungen sind daher grundsätzlich einzuhalten.

Sofern im Einzelfall die Überschreitung der festgesetzten Höhe für technische Bauteile erforderlich ist, wird im Bauantragsverfahren im Rahmen des Ermessens entschieden, ob eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilt wird. In diesem Verfahren wird die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ebenfalls beteiligt.

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen oder die eingegangenen Stellungnahmen enthielten ausschließlich Hinweise, die für den Bebauungsplan nicht relevant sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans Nr. 101 für das Gebiet südlich und östlich des Lollfußes, nördlich der Schleistraße und westlich der Gutenbergstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.schleswig.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Öffentlicher Teil

20 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Bürgermeisterin Roß stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil zwei Beschlüsse gefasst wurden.

21 Bebauungsplan Nr. 102 "Auf der Freiheit - Zentralbereich" für das Gebiet zwischen der Kreisbahntrasse und der Schlei sowie zwischen den Gebieten 'Auf der Freiheit' Ostteil und Westteil

**hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/099**

Beschluss

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 06.04.2022 durchgeführt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden in den anhängenden Abwägungstabellen aufgeführt. Über die abgegebenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden (vgl. anhängende Abwägungstabellen):

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Kiel

Kenntnisnahme.

Der Arbeitskreis Wohnen setzt sich aus den Ämtern der Umlandgemeinden zusammen. Die Umlandgemeinden erheben keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Kenntnisnahme. Die aufgeführten Punkte werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Die Planung ist bereits frühzeitig mit dem LKN-SH abgestimmt worden. Es wurden entsprechende Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen. Der erforderliche Antrag auf Befreiung gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG sind bereits eingereicht worden. Die naturschutzrechtliche Befreiung aufgrund der Lage im gewässerschutzstreifen wurde bereits mit dem AZ. 661.8.05.01.136-04/21 erteilt.

Kenntnisnahme.

In den Obergeschossen sollen dem Planungsziel folgend neben dem Schwerpunkt Wohnen

auch weitere, das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen ausnahmsweise zulässig sein. Hierzu werden im Text (Teil B) des B-Plans Nr. 102 entsprechende Festsetzungen getroffen, die sich an der Systematik des § 4 BauNVO orientieren. Innerhalb der Obergeschosse sind nach aktuellem Planungsstand ca. 50 Wohnungen mit Größen zwischen 40 m² und 90 m² vorgesehen.

In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 102 wird die Verkaufsfläche für die den periodischen Bedarf abdeckenden Warensortimente auf 1.260 m² und die Verkaufsfläche aperiodischer Sortimente auf 140 m² begrenzt.

Entlang der Schlei ist eine große öffentliche Grünfläche geplant, die im Zusammenhang mit dem Kulturzentrum und den Grünflächen der benachbarten Bebauungspläne Nr. 103 und Nr. 105 ein hohes Maß an Aufenthaltsqualität und damit an Lebensqualität im neuen Stadtteil entwickeln soll. Hier ist auch eine kleine Aussichtsplattform vorgesehen, die am Ende eines Verbindungsweges zwischen dem Kulturhaus und der Schlei angelegt werden soll.

Zudem soll der im Süden des Plangebietes vorhandene Zugang zur Schlei, der aktuell vorwiegend von Surfern als Einstiegsstelle genutzt wird, als dauerhafter Zugang festgeschrieben werden. Hierzu sieht der Bebauungsplan in diesem Bereich die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Badegelegenheit' vor. Hierbei ist nicht an die Errichtung einer offiziellen Badestelle i.S. der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (BadeSichZuVO) mit z.B. Steganlagen, Schwimminseln (und der dadurch erforderlichen Badeaufsicht) gedacht, sondern vielmehr an eine dauerhafte Sicherung der Zugänglichkeit zur Schlei mit einer beschränkten Nutzung für Wassersportler.

Die Gebäudehöhen werden in der Planzeichnung spezifiziert. Für die Baufläche 2 wurde die Anzahl der Vollgeschosse auf max. drei reduziert.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Kiel
Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Husum
Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung in den textlichen Festsetzungen.

Kenntnisnahme. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung in der Begründung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – technischer Umweltschutz, Flensburg

Im Rahmen des Entwurfs wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen werden textlich festgesetzt.

Archäologisches Landesamt, Schleswig

Die Ausführungen wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig

In Abstimmung mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig-Flensburg ist

keine Drosselung des Niederschlagswasserabflusses vor Einleitung in die Schlei erforderlich. Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich.

Für die Baugrundstücke sind, gemäß Vorgabe des Sachgebietes Wasserwirtschaft, die Möglichkeiten einer Versickerung und einer Regenwassernutzung im Einzelfall, d.h. im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Wohnbebauung, zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird zunächst in Richtung der begrünten und mit Rasengittersteinen befestigten Stellplätze, Pflanzinseln oder Mulden abgeleitet. Hier versickert das Niederschlagswasser in den Untergrund. Hierfür werden unter den Stellplätzen, Pflanzinseln und Mulden Teilsickerleitungen mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation verlegt.

Ein entsprechender Nachweis wurde im Rahmen des Entwurfs erarbeitet.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Es folgt ein Hinweis in der Begründung.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Lübeck

Kenntnisnahme. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung in der Begründung.

Kenntnisnahme.

Handelsverband Nord, Kiel

Im Jahr 2021 wurde das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2015 fortgeschrieben. Da „Auf der Freiheit“ ein neues Stadtquartier mit über 1.000 Wohneinheiten entstehen soll, ist die Ansiedlung eines Nahversorgers gemäß der Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens gerechtfertigt.

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg, Schleswig

Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Die Bestimmungen wurden bereits in die Begründung zum ersten Entwurf übernommen.

Schleswiger Stadtwerke

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Seniorenbeirat, Stadt Schleswig

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachdienste weitergegeben. Die Hinweise unterliegen nicht dem Abwägungsgebot, da sich die entsprechenden Straßenabschnitte nicht innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 102 befinden.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Kiel

Kenntnisnahme. Auf die Stellungnahme vom 27.07.2021 wird weitergehend verwiesen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Kiel

Auf die Stellungnahme vom 02.06.2021 wird weitergehend verwiesen.

Kenntnisnahme.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Husum

Kenntnisnahme. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Kenntnisnahme. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung in der Begründung.

Kenntnisnahme.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – untere Forstbehörde, Flensburg

Kenntnisnahme.

Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig

Kenntnisnahme.

Der Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG ist per Mail am 11.07.2022 bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen.

Die entsprechenden Verträge werden der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

In Abstimmung mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig-Flensburg ist keine Drosselung des Niederschlagswasserabflusses vor Einleitung in die Schlei erforderlich. Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich.

Für die Baugrundstücke sind, gemäß Vorgabe des Sachgebietes Wasserwirtschaft, die Möglichkeiten einer Versickerung und einer Regenwassernutzung im Einzelfall, d.h. im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Wohnbebauung, zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird zunächst in Richtung der begrünten und mit Rasengittersteinen befestigten Stellplätze, Pflanzinseln oder Mulden abgeleitet. Hier versickert das Niederschlagswasser in den Untergrund. Hierfür werden unter den Stellplätzen, Pflanzinseln und Mulden Teilsickerleitungen mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation verlegt.

Ein entsprechender Nachweis nach A-RW-1 wurde erarbeitet und ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Kreis Schleswig-Flensburg, ÖPNV, Schleswig

Haltestellen sind nicht Bestandteil des B-Plans. Diese werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Haltestelle ist im Bereich des Kulturhauses vorgesehen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Kenntnisnahme.

Auf die Stellungnahme vom 26.04.2021 wird weitergehend verwiesen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck

Auf die Stellungnahme vom 30.04.2021 wird weitergehend verwiesen.

Kenntnisnahme.

Handelsverband Nord, Kiel

Auf die Stellungnahme vom 04.06.2021 wird weitergehend verwiesen.

Im Südosten der Stadt Schleswig entsteht das neue Stadtquartier „Auf der Freiheit“ mit rund 1.300 Wohneinheiten. Gemäß des 2021 fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Schleswig liegt der Bereich „Auf der Freiheit“ weit außerhalb des Bereichs von 10 -15 Gehminuten zum nächsten Verbrauchermarkt. Somit ergibt sich ein signifikantes Ausbaupotenzial im Quartier. Weiterhin wird durch die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes im Quartier die Verkehrsbelastung minimiert.

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Die Bestimmungen wurden bereits in die Begründung übernommen.

Schleswiger Stadtwerke

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stadt Schleswig, Tiefbau

Kenntnisnahme.

Die Wege für Rad- und Fußverkehr haben eine Breite von 3 m.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans Nr. 102 "Auf der Freiheit - Zentralbereich" für das Gebiet zwischen der Kreisbahntrasse und der Schlei sowie zwischen den Gebieten 'Auf der Freiheit' Ostteil und Westteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.schleswig.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

22 Bebauungsplan Nr. 105 "Auf der Freiheit - Ostteil" für das Gebiet nordwestlich der Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße

**hier: Satzungsbeschluss
VO/2022/097**

Beschluss

Die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB i.V.m 4a (3) BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i.V.m. 4a (3) BauGB wurde im Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 13.04.2022 durchgeführt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen werden in den anhängenden Abwägungstabellen aufgeführt. Über die abgegebenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden (vgl. anhängende Abwägungstabellen):

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Kiel

Kenntnisnahme.

Im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung hat die Stadt Schleswig im Jahr 2018 eine Vereinbarung mit den Umlandgemeinden getroffen (Schleswig-Umland-Kooperation), in der eine Verteilung von Kontingenten für Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 vorgenommen wurde. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Entwurf 2018) und den zwischenzeitlichen Entwicklungen wird im sog. Arbeitskreis Wohnen aktuell an einer Fortschreibung dieser Vereinbarung gearbeitet.

In § 4 der Vereinbarung ist festgelegt, dass städtebauliche Projekte auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplanerischer Bedeutung nicht auf das Kontingent angerechnet werden, um die Innenentwicklung zu fördern. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und ein gemeindliches Steuerungserfordernis durch eine Bauleitplanung vorliegt, ein städtebaulicher Missstand vorliegt, der durch eine Bauleitplanung oder eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme vermieden oder beseitigt werden soll, oder ein besonderer Wohnungsbedarf zu decken ist. Der AK Wohnen ist bei solchen Projekten zu beteiligen und soll gegenüber der Landesplanung eine Empfehlung aussprechen.

In der v.g. Vereinbarung sind für die Stadt Schleswig 576 Wohneinheiten (für die Jahre 2017 bis 2025) vorgesehen. In der aktuellen Planung für diesen Bebauungsplan sind abzüglich der besonderen Wohnformen wie Hotel oder Kloster ca. 500 Wohneinheiten projektiert. Unter Berücksichtigung der inzwischen fertiggestellten innerstädtischen Wohnbauprojekte (s.o.) An den Königswiesen (B-Plan Nr. 20 C) und im Westteil der ehem. Kaserne Auf der Freiheit (B-Plan Nr. 83 B), die gemäß § 4 der Vereinbarung nicht angerechnet werden, verbleibt für die Stadt Schleswig aktuell ein Wohnbaukontingent von ca. 260 Wohneinheiten. Zu beachten ist hierbei, dass gem. Ziffer 3.6.1 des 2. Entwurfs zur Fortschreibung des LEP Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen.

Im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung muss neben dem Bebauungsplan Nr. 105 auch die weitere Entwicklung im Bereich der Bebauungspläne Nr. 102 und Nr. 103, mit denen der westliche Teil des ehemaligen Kasernengeländes 'Auf der Freiheit' überplant wird, betrachtet werden. Die Stadt Schleswig wird daher die Gesamtplanung kontinuierlich mit den Umlandgemeinden abstimmen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Umlandgemeinden den hier vorgelegten Planungen der Stadt Schleswig zugestimmt.

Das Baufeld 5 ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Entsprechend der Zweckbestimmung eines All-gemeinen Wohngebietes soll Wohnnutzung das Gebiet prägen. Ferienwohnungen sollen im Sinne von § 13a BauNVO als nicht-störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig sein und sich der Wohnnutzung unterordnen. Eine gemischte Nutzung von Wohnen und Ferienwohnen ist in dem Baufeld 5 gewünscht.

Aus den v. g. Gründen sieht die Stadt davon ab, für das Baufeld 5 ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO auszuweisen.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz wurde beteiligt. Siehe Abwägung zur Stellungnahme des LKN-SH vom 28.09.2020.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.10.2020.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden entsprechend berücksichtigt.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Husum

Es erfolgt eine entsprechende Änderung in der Planzeichenerklärung.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung in der Begründung.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung in der Begründung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Es handelte sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wurde.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – untere Forstbehörde, Flensburg

Der Waldabstand wurde in die Planzeichnungen auf F- und B-Plan-Ebene übernommen.

Teile des Waldbestandes werden mit Bau- und Verkehrsflächen sowie einer Regensickermulde überplant und müssen nach forstrechtlicher Waldumwandlung beseitigt werden. Für Waldflächen, die im 30 m Abstand zu den Gebäuden liegen, ist ebenfalls eine Umwandlung von Wald in eine anderweitige Nutzung durchzuführen. Der in diesem Sinne südwestlich der Pionierstraße her-zustellende Waldabstand umfasst Flächen im Bereich einer ausgeprägten Hanglage mit einzelnen alten Bäumen. Zur Minimierung waldumwandlungsbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft wird diese Fläche zukünftig zu einer parkartigen naturnahen Grünanlage mit Einzelbäumen und Baumgruppen entwickelt. Hierfür wird der Baum- und Strauchbestand ausgelichtet. Bäume mit potenziell für Fledermäuse und Vögel geeignete

Höhlen sollen erhalten bleiben. Um einen flächenhaften Gehölz-aufwuchs auszuschließen, müssen die Flächen alle 1-3 Jahre gemäht und ggf. entkusselt werden.

Die Antragsunterlagen liegen der Forstbehörde inzwischen vor.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – technischer Umweltschutz, Flensburg

Auf die Abwägung zur Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird weitergehend verwiesen.

Archäologisches Landesamt, Schleswig

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden in die Begründung aufgenommen.

Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchung wird davon ausgegangen, dass nicht im gesamten B-Plan-Gebiet Regenwasser versickert werden kann. Im Detail wird das erarbeitete Entwässerungskonzept für das anfallende Oberflächenwasser in der Begründung zum B-Plan Nr. 105 dargelegt.

Parallel zur Planstraße A ist eine in Kaskaden angelegte Mulden-Rigole mit Anschluss an den Bestandskanal vorgesehen. Zwischen den Parkbuchten befinden sich Grünflächen, die zur Verdunstung dienen. In der Parkanlage und den Grünflächen zwischen den Parkbuchten ist die Pflanzung von Bäumen festgesetzt, die eine Verdunstung begünstigen. Das Anlegen von Steingärten wurde in der Begründung zum B-Plan ausgeschlossen, sodass private Gärten ebenfalls die Verdunstung begünstigen. Die Dachflächen der Baufelder 1-7 sowie 17 und 18 wurden zur Erhöhung der Verdunstung im B-Plan als Gründächer festgesetzt. Die Erhöhung der Verdunstung wurde im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft. Die Aufstellung des Entwässerungskonzeptes erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

Im Detail wird das erarbeitete Entwässerungskonzept für das Schmutzwasser in der Begründung dargelegt.

Die Hinweise werden im Rahmen des Umweltberichts entsprechend berücksichtigt.

Der Verweis wurde korrigiert.

Die im SO 1.3 zulässigen Nutzungen wurden umformuliert, sodass nicht mehr abschließend formuliert ist, welche Betriebe zulässig sind.

Der Nutzungskatalog des SO 1.3 wurde im Text (Teil B) erweitert, sodass ein Gewächshaus und eine Sauna der Zweckbestimmung des Baugebietes entsprechen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Schleswiger Stadtwerke, Schleswig

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Abfallbetriebe Schleswig-Flensburg (ASF), Schleswig

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Die Bestimmungen wurden in die Begründung übernommen.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird in der Begründung angepasst.

Freiwillige Feuerwehr Schleswig

Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung und Feuerwehrezufahrten werden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.

Bürger/in 1

Bezüglich der Mauer wurde eine Festsetzung in den Text (Teil B) übernommen. Demnach soll im Bereich des SO 1.3 als Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche auch eine Mauer zulässig sein. Die Höhe der Mauer wird auf im Mittel 2,50 m über Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche festgelegt. Die Bezugshöhen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Höhe von im Mittel 2,50 m über Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche stellt ausreichend sicher, dass eine Einsichtnahme auf das Grundstück der Eigentümerin von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht möglich ist.

Der Nutzungskatalog des SO 1.3 wurde angepasst. Zulässig sind Wohnungen zur Vermietung an Beschäftigte im Zusammenhang mit dem Seminarzentrum bzw. den sonstigen in diesem Sondergebiet zulässigen Nutzungen.

Die Begründung wurde angepasst.

Bürger/in 2

Im Zuge des Ausbaus des Fahrradschnellweges sind Anbindungen an die B-Plan-Gebiete vorgesehen.

Die Ausgestaltung der Anbindungen an den Rad-schnellweg ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Anregungen werden dennoch aufgenommen.

Anbindungen an den Radschnellweg sind vorgesehen, sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens (siehe oben).

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Kiel**

Kenntnisnahme.

Der Arbeitskreis Wohnen setzt sich aus den Ämtern der Umlandgemeinden zusammen. Der

AK Wohnen wird in dem Sinne nicht als TöB Beteiligt. Nach diesseitiger Einschätzung reichen die Stellungnahmen der Ämter aus.

Es werden im Geltungsbereich keine reinen Ferienwohngebiete festgesetzt. Ein Betreiberkonzept ist nur für Ferienwohngebiete sinnvoll. Für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete sind Betreiberkonzepte nicht notwendig, da diese in erster Linie der wohnbaulichen Nutzung bzw. einer Mischung aus Wohnen und Gewerbe dienen. Ferienwohnungen sollen im Sinne von § 13a BauNVO als nicht-störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig sein und sich der Wohnnutzung unterordnen.

Kenntnisnahme. Die Planung ist bereits frühzeitig mit dem LKN-SH abgestimmt worden. Es wurden entsprechende Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen. Der erforderliche Antrag auf Befreiung gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG sind bereits eingereicht worden. Die naturschutzrechtliche Befreiung aufgrund der Lage im gewässerschutzstreifen wurde bereits mit dem AZ. 661.8.05.01.136-04/21 erteilt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Eine entsprechende Darstellung wird in die Begründung übernommen.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Husum

Auf die Stellungnahme vom 28.09.2020 wird weitergehend verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – untere Forstbehörde, Flensburg

Kenntnisnahme. Auf die Stellungnahme vom 22.10.2020 wird weitergehend verwiesen.

Kenntnisnahme. Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – technischer Umweltschutz, Flensburg

Es gab einen Abstimmungstermin mit dem LLUR und allen Planbeteiligten bezüglich der Überarbeitung des Schallgutachtens. In das Schallgutachten wurde die aktuelle Planung des Kulturhauses eingearbeitet. So haben sich u. a. die Parkplätze auf der Ostseite des Kulturhauses deutlich reduziert. Die Berechnungen wurden entsprechend angepasst. Demnach ist das geplante Kulturhaus verträglich mit den Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 105. Das angepasste Schallgutachten (Stand 15.11.2021) wurde dem LLUR zugespielt. Nach Rückmeldung des LLUR vom 02.12.2021 bestehen keine weiteren Anmerkungen.

Archäologisches Landesamt, Schleswig

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung zum ersten Entwurf aufgenommen.

Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig

Kenntnisnahme.

Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Für die Baugrundstücke sind, gemäß Vorgabe des Sachgebietes Wasserwirtschaft, die Möglichkeiten einer Versickerung und einer Regenwassernutzung im Einzelfall, d.h. im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Wohnbebauung, zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

Gemäß einer Vorabstimmung mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig-Flensburg vom 18.03.2021 soll das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser zumindest über die Passage der belebten Oberbodenzone gereinigt werden. Wo dies nicht umsetzbar ist, muss für die jeweiligen Abflüsse der Straßenentwässerung ein Tauchwandschacht mit Schlammfang vorgesehen werden. Grundsätzlich wird vor der Einleitung in die Schlei ein konstruktiver Tauchwandschacht mit Schlammfang und Absperrschieber vorgesehen. Im Falle von Havarien („Ölunfall“) kann der Abfluss in die Schlei abgesperrt werden.

Zwischen den Parkbuchten befinden sich Grünflächen, die zur Verdunstung dienen. In der Parkanlage und den Grünflächen zwischen den Parkbuchten ist die Pflanzung von Bäumen festgesetzt, die eine Verdunstung begünstigen. Im B-Plan wird festgesetzt, das Anlegen von Steingärten auszuschließen, sodass private Gärten ebenfalls die Verdunstung begünstigen. Die Dachflächen der Baufelder 1-7 sowie 17 und 18 wurden zur Erhöhung der Verdunstung im B-Plan als Gründächer festgesetzt.

Die Aufstellung des Entwässerungskonzeptes erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Erhöhung der Verdunstung wurde im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft.

Die Auflagen werden in die Begründung übernommen.

Der Zweck dieser Festsetzung war, einen Gebäuderiegel zu schaffen, um bei der östlich angrenzenden Wohnbebauung die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Kulturhauses auf ein zulässiges Maß zu reduzieren. Nach der Überarbeitung des Schallgutachtens unter Einbezug des geänderten Planungsstandes zum Kulturhaus wurde nun die Festsetzung im B-Plan Nr. 105 gestrichen. Der Gebäuderiegel zu Schallschutzzwecken wird nicht gebraucht. Die Richtwerte der Schallimmissionen werden auch ohne den Gebäuderiegel eingehalten.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung zum ersten Entwurf übernommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Die Bestimmungen wurden bereits in die Begründung zum ersten Entwurf übernommen.

Stadt Schleswig, Bauverwaltung

Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Seniorenbeirat, Stadt Schleswig (1)

Kenntnisnahme. Zwischen den Parkbuchten befinden sich Grünflächen, die zur Verdunstung dienen. In der Parkanlage und den Grünflächen zwischen den Parkbuchten ist die Pflanzung von Bäumen festgesetzt, die eine Verdunstung begünstigen. Das Anlegen von Steingärten wurde in der Begründung zum B-Plan ausgeschlossen, sodass private Gärten ebenfalls die Verdunstung begünstigen. Die Dachflächen der Baufelder 1-7 sowie 17 und 18 wurden zur Erhöhung der Verdunstung im B-Plan als Gründächer festgesetzt.

Die Aufstellung des Entwässerungskonzeptes erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Erhöhung der Verdunstung wurde im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft.

Parkbänke werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Öffentlich zugängliche Defibrillatoren sind nicht vorgesehen.

Am Kulturhaus, im Bereich des B-Plans Nr. 102, ist eine Bushaltestelle geplant. Eine weitere ist bereits südlich der A. P. Möller Skolen vorgesehen. Diese soll ab 2023 für den ÖPVN aktiviert werden.

Die Investoren planen eine Realisierung von E-Ladesäulen in den jeweiligen Gebäuden. Öffentliche Stellplätze werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Errichtung eines Fahrradschnellweges ist im Bereich der alten Kreisbahntrasse vorgesehen.

Seniorenbeirat, Stadt Schleswig (2)

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachdienste weitergegeben. Die Hinweise unterliegen nicht dem Abwägungsgebot, da sich die entsprechenden Straßenabschnitte nicht innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 105 befinden.

Holmer Fischerzunft

Kenntnisnahme.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die den Uferbereich und die Wasserflächen betreffen, werden im Bereich eines Ökokontos auf einer Fläche von 660 m² in der Gemeinde Brodersby umgesetzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abgestimmt.

Bürger/in

Im Entwurf des B-Plans Nr. 102 ist derzeit ein Platzhalter in der Planzeichnung vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung und Größe der Badestelle steht noch nicht fest.

Es erfolgt ein entsprechender naturschutzrechtlicher Ausgleich.

Auflagen für Sportboote betreffen nicht den Bebauungsplan.

Es handelt sich nach Auskunft der Stadtwerke nicht um einen verrohrten Bachlauf, sondern um eine Entwässerungsanlage der nördlich gelegenen Bestandsstraße. Im Rahmen der Neuerschließung wird der Regenwasseraustritt zurückgebaut.

Die Verwaltung ist sich einig, dass eine öffentliche Toilette für die Besuche*innen des Quartiers vorgehalten werden muss. Derzeit befinden sich die Fachdienste Gebäudemanagement und Stadtentwicklung in der Abstimmung über den Umfang und Lage der öffentlichen Toilette.

Ein Weg von der Planstraße A auf die alte Kreisbahntrasse ist im Bereich des B-Plan 103 vorgesehen. Weitere Anbindungen sind nicht vorgesehen.

Der Schleiwanderweg im B-Plan 83 B ist aus Sicht der Verwaltung für den Fuß- und Radverkehr gut geeignet, weshalb die Gestaltung des Wanderweges auch in den Bereichen der B-Pläne 103, 102 und 105 fortgeführt werden soll.

Auf B-Plan-Ebene sind Grillplätze nicht relevant, daher sind sie im B-Plan nicht zu finden. Wie genau der Park gestaltet wird, wird in der späteren Detailplanung entschieden. Die Anregungen werden für die spätere Planung aufgenommen.

Es sind Kinderspielplätze geplant, da diese im unmittelbaren Wohnumfeld erforderlich sind. Spielmöglichkeiten für Jugendliche sind auf dem Gelände der A. P. Möller Skolen vorhanden (Sportplatz, Skate-Bowl).

Es ist kein direkter Zugang zur Schlei geplant.

Innerhalb des B 105 sind 8 Bäume als zu erhalten gekennzeichnet. Im Bereich des B 102 sind es ebenfalls 8. Insgesamt sollen an der Straße zum Hotel (Planstraße G1) 16 Bäume erhalten werden.

Die Neuschaffung eines Erdhügels wird derzeit abgestimmt. Diese soll voraussichtlich auf dem Gelände der alten Gärtnerei am Holmer Noorweg stattfinden.

Der Uferbereich der Schlei ist mit einer Breite von 50 m im Landschaftsplan als „Erholungstreifen“ vorgesehen. Dies trifft den gesamten Uferbereich an der Schlei, worunter auch die bebauten Flächen fallen. Ein Erholungstreifen bedeutet nicht, dass innerhalb dieser Flächen nicht gebaut werden darf.

Die Steghäuser dürfen gemäß Bebauungsplan (sofern der Entwurf Rechtskraft erlangt) gebaut werden, da der naturschutzrechtliche Ausgleich für den entfallenen Schilfgürtel erbracht wird.

Alle Bürger Schleswigs hatten in der Zeit vom 23.09. bis 23.10.2020 die Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planungen unterrichten zu lassen und hatten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Erneute öffentliche Auslegung und TöB-Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kiel

Auf die Stellungnahme vom 15.11.2022 wird weitergehend verwiesen.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Husum

Keller oder Tiefgaragen sind im Baufeld 18 nicht vorgesehen.

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – untere Forstbehörde, Flensburg

Auf die Stellungnahme vom 28.07.2021 wird weitergehend verwiesen.

Eine Genehmigung des Waldumwandlungsantrags ist noch nicht erfolgt. Die Differenz der fehlenden 45 qm wird im Rahmen des Waldumwandlungsantrags korrigiert.

Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig

Der Antrag ist am 05.07. per Mail bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen.

Die entsprechenden Unterlagen werden der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Kennntnisnahme.

Die Verwendung Fledermaus- und Insektenfreundlicher Außenbeleuchtung ist bereits als Ziffer 8.22 in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Für die Baugrundstücke sind, gemäß Vorgabe des Sach-

gebietes Wasserwirtschaft, die Möglichkeiten einer Versickerung und einer Regenwassernutzung im Einzelfall, d.h. im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Wohnbebauung, zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

Gemäß einer Vorabstimmung mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig-Flensburg vom 18.03.2021 soll das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser zumindest über die Passage der belebten Oberbodenzone gereinigt werden. Wo dies nicht umsetzbar ist, muss für die jeweiligen Abflüsse der Straßenentwässerung ein Tauchwandschacht mit Schlammfang vorgesehen werden. Grundsätzlich wird vor der Einleitung in die Schlei ein konstruktiver Tauchwandschacht mit Schlammfang und Absperrschieber vorgesehen. Im Falle von Havarien („Ölunfall“) kann der Abfluss in die Schlei abgesperrt werden.

Die Aufstellung des Entwässerungskonzeptes erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck

Kenntnisnahme.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Kenntnisnahme. Es folgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.

Kenntnisnahme. Es folgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.

Stadt Schleswig, Tiefbau

Eine Anbindung ist am nördlichen Rand des benachbarten B-Plangebietes Nr. 103 vorgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans Nr. 105 "Auf der Freiheit - Ostteil" für das Gebiet nordwestlich der Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.schleswig.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis

26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Susanne Roß
Vorsitz

Kirstin Witt
Protokollführung

